

§ 3 W-VEXAT Verweisungen auf Bundesgesetze und Verordnungen auf Grund von Bundesgesetzen

W-VEXAT - Schutz der in Dienststellen der Gemeinde Wien beschäftigten Bediensteten vor
Gefahren durch explosionsfähige Atmosphären

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Soweit in den durch diese Verordnung anwendbar erklärten Bestimmungen der VEXAT samt deren Anhang auf Bundesgesetze oder auf deren Grundlage erlassene Verordnungen verwiesen wird, sind diese in der am 1. April 2016 geltenden Fassung anzuwenden.

In Kraft seit 05.05.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at